

Handelsgesetzbuch: HGB

Häublein / Hoffmann-Theinert

2. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-79434-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

III. Prüfung der Anmeldung

1. Die formelle und materielle Prüfung

Auch wenn die Anmeldung der Verlegung beim bisherigen Gericht zu erfolgen hat, kann dieses **10** einen vollständigen Vollzug der Anmeldung nicht vornehmen, weil es für die Verfügung der Eintragung beim neuen Gericht nicht zuständig ist. Gegen eine vollständige Prüfung der Anmeldung durch das neu zuständige Gericht wird die Regelung des § 13h Abs. 2 S. 3 ins Feld geführt. Danach soll eine **formelle Prüfung** der Verlegung noch durch das Ausgangsgericht vorzunehmen sein (so OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2005, 38; NJW-RR 2002, 1395; OLG Köln NZG 2005, 87; krit. SLM/Müther Rn. 10 wegen der Verpflichtung zur unverzüglichen Weitergabe). Allerdings kann die Gestaltung einer Verschmelzung dazu führen, dass eine damit verbundene Kapitalerhöhung noch vom Ausgangsgericht zu bearbeiten ist (vgl. OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2005, 38). Zum Umfang der formellen Prüfung vgl. die Kommentierung zu § 8 (→ § 8 Rn. 36). Wenn diese Prüfung durch einen Vermerk aktenkundig gemacht worden ist – ggfls. durch den Richter, § 17 Nr. 1b RPfLG –, kann die Akte durch das neue Gericht jedenfalls nicht wegen einer fehlerhaften Prüfung zurückgegeben werden. Ein Zuständigkeitsstreit zwischen abgebendem und neuem Gericht ist nach § 5 FamFG zu klären (vgl. dazu OLG Köln NZG 2005, 87; SLM/Müther Rn. 10). Eine Vorlage an den BGH kommt dabei nicht in Betracht, § 5 Abs. 2 FamFG.

Einigkeit besteht darüber, dass die **materielle Prüfung** (→ § 8 Rn. 37), durch das durch die **11** Verlegung zuständige Gericht zu erfolgen hat. Der Umfang der Prüfung wird dabei wieder durch das Recht des jeweiligen Rechtsträger bestimmt. Während beim Einzelkaufmann, den juristischen Personen nach § 33 und den Personenhandelsgesellschaften im Wesentlichen die tatsächliche Verlegung des Sitzes zu prüfen ist, die durch die Prüfung der firmenrechtlichen Voraussetzungen (§ 30) ergänzt wird, ist bei den Kapitalgesellschaften eine vollständige Prüfung der Wirksamkeit der Satzungsänderung erforderlich. Befindet sich eine GmbH in Liquidation, ist auch zu prüfen, ob die Sitzverlegung dem Liquidationszweck dient. Einer Sitzbegründung im tatsächlichen Sinne bedarf es nach der Änderung der Sitzvorschriften durch das MoMiG nicht mehr (OLG Köln BeckRS 2015, 11374; vgl. näher Kögel Rpfleger 2014, 7, 8). Ob eine Gewerbeummeldung erfolgt ist, wird in keinem Fall geprüft (vgl. LG Augsburg NZG 2009, 195).

2. Prüfungsbeschränkungen

Über die in den → Rn. 10f. genannten Umstände hinaus kommt eine **weitergehende Prü-** **12** **fung** nicht in Betracht. Wie sich aus § 13h Abs. 2 S. 4 ergibt, hat das neue Gericht im Übrigen alle Eintragungen zu übernehmen (OLG Köln BeckRS 2015, 11374; Hopt Rn. 3; SLM/Müther Rn. 13; so auch zur Verlegung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft, OLG München NZG 2011, 117). Die Verlegung soll nicht zum Anlass genommen werden, eine vollständige Neuprüfung vorzunehmen (vgl. OLG Köln BeckRS 2015, 11374). Dies gilt mit Ausnahme des § 30 auch für die Prüfung der Firma. Hält das neue Gericht bestimmte Eintragungen für fehlerhaft, hat es nach der Eintragung der Verlegung zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 395 FamFG vorliegen (vgl. OLG München NZG 2011, 117). Zur Prüfung bei der Anmeldung weiterer Eintragungsgegenstände (→ Rn. 14).

3. Die Entscheidung

Da die eigentliche Prüfung der Verlegung durch das Gericht der neuen Hauptniederlassung **13** oder des neuen Sitzes vorgenommen wird, hat auch dieses über die Anmeldung zu entscheiden und die **Endentscheidung** zu treffen. Es ist daher befugt, neben den Zwischenverfügungen auch die Anmeldung zurückzuweisen (LG Leipzig NJW-RR 2004, 1112; SLM/Müther Rn. 14; aA Hüffer AktG § 45 Rn. 5). Jedes andere Ergebnis würde dazu führen, dass anderenfalls das Ausgangsgericht über die Zulässigkeit der Eintragung beim neuen Gericht entscheiden würde. Die Zurückweisung kann dabei auch auf das Vorliegen von formalen Mängeln gestützt werden. Dass das Ausgangsgericht die Prüfung der formellen Voraussetzungen durchzuführen hat, bedeutet nicht, dass das Gericht der Verlegung an das Ergebnis dieser Prüfung gebunden wäre. Die Zurückweisung der Anmeldung kann dabei – nach entsprechendem Hinweis – auch darauf gestützt werden, dass der notwendige Kostenvorschuss für die Eintragung trotz Fristsetzung nicht eingezahlt worden ist. Liegen die Eintragungsvoraussetzungen vor, wird der Verlegungsantrag durch die Eintragung vollzogen. Wegen der Einzelheiten (→ Rn. 17).

IV. Die Anmeldung weiterer Eintragungsgegenstände

1. Sitzverlegung und weitere Gegenstände

- 14 Sind mit der Verlegung weitere Eintragungsgegenstände angemeldet worden, stellt sich die Frage, ob insoweit ein Teil der Anmeldung noch beim ursprünglichen Gericht bearbeitet wird oder sogar bearbeitet werden muss. Eine derartige Teilung scheidet aus, wenn die Anmeldung nicht teilbar ist. Dies ist etwa der Fall, wenn die Satzung der GmbH in verschiedenen Punkten geändert ist. Dann kommt ein teilw. Vollzug nicht in Betracht.
- 15 Bei einer **Teilbarkeit** ist gleichwohl von einer vorrangigen Bearbeitung durch das neue Gericht auszugehen (vgl. OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2005, 38; NJW-RR 2002, 1395; OLG Hamm NJW-RR 1991, 1001; einschränkend KG NJW-RR 1997, 868: Ermessensentscheidung). Denn dem § 13h ist eine Verpflichtung zur zügigen Bearbeitung der Verlegung zu entnehmen, Abs. 2 S. 1. Eine Ausnahme kann sich aber dann ergeben, wenn die verschiedenen Anmeldungen, wie dies etwa bei einer Verschmelzung mit Kapitalerhöhung der Fall ist, notwendiger Weise nacheinander zu bearbeiten sind (vgl. OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2005, 38). Die für die Verlegung geltenden Prüfungseinschränkungen beziehen sich nicht auf die weiteren Eintragungsgegenstände.

2. Sitzverlegung und wirtschaftliche Neugründung

- 16 Die genannten Grundsätze gelten auch bei der Anmeldung einer **wirtschaftlichen Neugründung** einer Kapitalgesellschaft, die häufig mit einer Sitzverlegung verbunden ist. Insoweit ist mittlerweile anerkannt, dass die die Kapitalaufbringung sichernden Gründungsvorschriften entsprechend anzuwenden sind (vgl. BGHZ 155, 318 = NJW 2003, 3198; zur Haftung: BGH NZG 2011, 1066; 2012, 539). Problematisch ist in solchen Fällen allerdings immer die Frage, ob ein Fall einer wirtschaftlichen Neugründung vorliegt (→ Rn. 16.1)
- 16.1 Insoweit sollte eine wirtschaftliche Neugründung jedenfalls dann angenommen werden, wenn eine vollständige Auswechslung des Gesellschafterbestandes mit jedenfalls im zeitlichen Zusammenhang stehender Änderung der Satzung hinsichtlich der Firma und des Unternehmensgegenstandes vorliegt. Vgl. aus der Rechtsprechung: OLG Stuttgart GmbHR 1999, 610; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 1999, 476; OLG Koblenz DB 1989, 373. Eine Firmen- und Gegenstandsänderung allein dürfte wohl nicht ausreichen, vgl. BGH NJW 2010, 1459 = NZG 2010, 427.

V. Eintragung, Bekanntmachung und Kosten

- 17 Wird die Anmeldung nicht zurückgewiesen, wird der Unternehmensträger unter einer neuen Registernummer bei dem Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes eingetragen. Dabei wird nach § 20 S. 2 HRV in die **Eintragung** ein Vermerk über die frühere Eintragung unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer aufgenommen. Das ehemalige Registergericht erhält eine **Benachrichtigung** über die Eintragung, § 13h Abs. 2 S. 5. Aufgrund dieser Benachrichtigung vermerkt es die Verlegung unter Angabe des neuen Registergerichts und der neuen Registernummer auf dem bisherigen Registerblatt, § 20 S. 1 Hs. 1 HRV. Zugleich wird das gesamte Registerblatt nach § 20 S. 1 Hs. 2 iVm § 22 Abs. 1 HRV rot durchkreuzt. Die bisherigen Eintragungen sind durch die Verlegung gegenstandslos und das Registerblatt ist zu schließen. Das Registerblatt ist aber, wie bei allen Schließungen weiterhin wiedergabefähig zu halten, § 22 Abs. 2 HRV. Eines Antrags bedarf es für diese Eintragungen nach § 13h Abs. 2 S. 6 nicht. Bei der **Bekanntmachung der Verlegung** hat das neue Registergericht auch die Regelung des § 34 HRV zu beachten. Insofern ist der Unternehmensgegenstand anzugeben, wenn er sich nicht aus der Firma ergibt oder ohnehin bekannt gemacht wird. Weiter ist die inländische Geschäftsanschrift anzugeben, wenn diese nicht ebenfalls schon aus anderen Gründen bekannt zu machen ist. Kosten fallen bei beiden Registergerichten an und sind von diesen zu erheben.

C. Die Verlegung nach Abs. 3

- 18 Ändert sich durch die Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes das **zuständige Registergericht** nicht, gilt § 13h Abs. 3. Es gelten auch wegen der Anforderungen an die Anmeldung einer solchen Verlegung die allgemeinen Voraussetzungen (→ Rn. 5 ff.). Es entfallen aber die Probleme, die sich aus der Prüfungszuständigkeit bei der Beteiligung mehrerer Gerichte ergeben können. Die Prüfung der formellen und materiellen Voraussetzungen stimmen insoweit aber überein. Auch hier kommt keine umfassende Prüfung der Eintragungen anlässlich der Verlegung in Betracht (→ Rn. 11 f.).

D. Verlegung ins Ausland

I. Grundsätzlicher Ausschluss

Nach dem Recht der GmbH und der Aktiengesellschaft ist eine **Sitzverlegung ins Ausland** 19 aufgrund der durch das MoMiG am 1.1.2008 in Kraft getretenen Regelung nicht mehr notwendig, soweit der Satzungssitz in Deutschland beibehalten wird. Soll dieser Satzungssitz nicht beibehalten bleiben oder verlegt ein anderer Rechtsträger seinen Sitz ins Ausland, ist die Regelung des § 13h nicht einschlägig. Die Regelung bezieht sich nur auf das Inland. Im Übrigen fehlt es an Regelungen, die die Übergabe der Registereintragungen an das neue, ausländische Registergericht bestimmen würden (vgl. aber auch zu einem formwechselnden Wegzug nach Italien OLG Frankfurt a. M. NZG 2017, 423; zum Wechsel in die Türkei OLG Zweibrücken FGPrax 2022, 267).

Als Alternative käme die Löschung der Eintragungen in Deutschland mit einer Neuanmeldung 20 des Unternehmensträgers im Ausland in Betracht. Dies wird in der Regel aber nicht als **identitätswahrende Sitzverlegung** anerkannt werden, sondern lediglich als Neugründung nach vorangegangener Löschung eines anderen Unternehmensträgers, die dann im Übrigen auch entsprechend mit einer Abwicklung durchzuführen wäre. Nach deutschem Recht folgt dies aus der hier geltenden Sitztheorie (→ Rn. 20.1). Nach dieser sind die rechtlichen Verhältnisse nach der Rechtsordnung zu beurteilen, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat (vgl. dazu BGHZ 97, 269 = NJW 1986, 2194; BGHZ 78, 318 = NJW 1991, 522). Soweit mit dem Wegzug ein **Formwechsel** in eine am Zielort vorgesehene Gesellschaftsform verbunden ist, wird die Annahme einer Auflösung gegen die Art. 49, 54 AEUV verstoßen (vgl. EuGH NZG 2017, 1308 – Polbud). Danach wird auch nach deutschem Recht ein formwechselnder Wegzug möglich sein (vgl. OLG Saarbrücken FGPrax 2020, 127; OLG Frankfurt a. M. NZG 2017, 423).

Ob die Sitztheorie nach wie vor Gültigkeit hat, ist umstritten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf 20.1 die Rechtsprechung des EuGH (vgl. NJW 2002, 3614 – Überseering; NJW 2003, 3331 – Inspire Art). Danach ist aber europarechtlich nur anzuerkennen, dass eine Rechtsordnung den Wegzug einer Gesellschaft zulässt. Sie steht damit bisher der Annahme des Weiterbestehens der Sitztheorie nicht entgegen (vgl. auch SLM/Müther Rn. 31 f.). Anderes könnte sich aber wohl nun aus einer Entscheidung des EuGH (NZG 2017, 1308 – Polbud) ergeben.

II. Ausnahmen

Anderes gilt insoweit nur für den **Einzelkaufmann**. Dieser verliert seine rechtliche Identität 21 nicht dadurch, dass er seinen geschäftlichen Aktivitäten nunmehr im Schwerpunkt im Ausland nachgeht. Europarechtlich ist eine solche Verlegung der Hauptniederlassung durch das Recht auf Freizügigkeit abgesichert.

Eine Ausnahme gilt insoweit auch für die **europarechtlichen Unternehmensträger**. Sowohl 22 für die EWIV (Art. 12–14 VO (EWG) Nr. 2157/85) als auch für die SE (Art. 8 VO (EG) Nr. 2157/2001) finden sich Regelungen über die Sitzverlegung. Diese sind allerdings nicht verallgemeinerungsfähig (vgl. KG NZG 2016, 834).

E. Verlegung ins Inland

Die Eintragung der Hauptniederlassung oder des Sitzes eines nach ausländischem Recht 23 gegründeten Unternehmensträgers aufgrund einer **Verlegung ins Inland** richtet sich nicht nach § 13h. Es kommt insoweit keine Eintragung der Hauptniederlassung oder des Sitzes in Betracht. Der deutsche Gesetzgeber lässt lediglich die Eintragung einer Zweigniederlassung zu, auch wenn es sich nur formalrechtlich um eine ausländische Gesellschaftsform handelt. Dies setzt aber voraus, dass das ausländische Recht einen reinen Satzungssitz im eigenen Inland als ausreichend ansieht. Bisher wurde davon ausgegangen, dass auch eine formwechselnde Umwandlung einer ausländischen Gesellschaftsform in eine deutsche Gesellschaftsform nach dem maßgeblichen deutschen Recht unzulässig und damit nicht eintragungsfähig ist (vgl. OLG Nürnberg NZG 2012, 468; dazu auch Frenzel NotBZ 2012, 249). In jüngeren Entscheidungen ist aber eine solche grenzüberschreitende Sitzverlegung einer Kapitalgesellschaft aus der EU bzw. dem EWR zugelassen worden (vgl. OLG Nürnberg IPRax 2015, 163; dazu auch Hübner IPrax 2015, 134; KG NZG 2016, 834; OLG Düsseldorf NZG 2017, 1354). Hintergrund ist eine Entscheidung des EuGH (NZG 2012, 871 – Gleichbehandlung grenzüberschreitender mit inländischer Gesellschaftsumwandlung – Vale), nach der eine andere Auffassung gegen die Art. 49, 54 AEUV verstoßen kann, wenn das inländische Recht für seine Gesellschaften einen solchen Formwechsel zulässt und eine

Eintragung im ausländischen Register möglich ist. Gegen Art. 49, 54 AEUV verstößt es auch, wenn das nationale Recht eine Auflösung der wegziehenden Gesellschaft anordnet (EuGH NZG 2017, 1308 – Polbud). Insoweit reicht auch alleine die Verlegung des Satzungssitzes (vgl. EuGH NZG 2017, 1308 – Polbud). Auf einen solchen grenzüberschreitenden Formwechsel einer französischen GmbH in eine deutsche GmbH sind nicht die Vorschriften für die Sitzverlegung bei der SE anzuwenden, sondern die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über den Formwechsel (KG NZG 2016, 834 mAnm Stiegler NZG 2016, 835; Wachter GmbH 2016, 738; Hermanns MitBayNot2017, 87; weiter auch Richter/Backhaus DB 2016, 1625; zum Formwechsel einer niederländischen in eine deutsche GmbH, OLG Düsseldorf NZG 2017, 1354; allgemein zum grenzüberschreitenden Formwechsel Heckschen/Strnad notar 2018, 83). Zum UmRUG vgl. → Rn. 24.

F. Europäisches Umwandlungsrecht

24 Während bisher in erster Linie formwechselnde Sitzverlegungen auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit als zulässig angesehen wurden, steht mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie vom 6.7.2022, BR-Drs. 371/22, nunmehr eine Kodifizierung von grenzüberschreitenden Umwandlungsmaßnahmen an (vgl. dazu Bayer notar 2023, 1; Bungert/Reidt DB 2023, 54; Lieder/Hilser ZIP 2023, 1; Schmidt NZG 2022, 579). Die Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. 2019 L 321, 1 v. 12.12.2019; L 20 vom 24.1.2020, S. 24) verpflichtete die BRD zu einer Umsetzung in deutsches Recht bis zum 31.1.2023.

§ 14 [Festsetzung von Zwangsgeld]

¹Wer seiner Pflicht zur Anmeldung oder zur Einreichung von Dokumenten zum Handelsregister nicht nachkommt, ist hierzu von dem Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. ²Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.



Überblick

Die Vorschrift legt fest, in welchen Fällen eine dem Registergericht gegenüber bestehende Pflicht auf Anmeldung oder zur Einreichung von Dokumenten durch die Verhängung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden kann. Diese Pflicht und ihre Durchsetzung nimmt im Rahmen der Tätigkeit im Registergericht eine große Bedeutung ein (→ Rn. 1). Während die Handlungen, die durch das Zwangsgeld herbeigeführt werden können (zu den Anmeldepflichten → Rn. 2 ff.; zu den Einreichungspflichten → Rn. 13 f.), ausdrücklich benannt sind, fehlt eine Regelung dazu, gegen wen das Zwangsgeld verhängt werden kann (→ Rn. 15 ff.). Die Vorschrift steht in einem Konkurrenzverhältnis zu der Möglichkeit, Löschungen im Register von Amts wegen nach § 395 FamFG vorzunehmen (→ Rn. 18). Das der Zwangsgeldverhängung vorausgehende und nachfolgende Verfahren ist ebenfalls im FamFG geregelt (§§ 387 ff. FamFG, → Rn. 19 ff.). Neben den Zwangsgeldverfahren, die aufgrund des § 14 möglich sind, gibt es weitere in § 388 FamFG benannte Zwangsgeldverfahren (→ Rn. 32). Schließlich besteht das Zwangsgeldverfahren wegen Firmenmissbrauchs nach § 392 FamFG (→ Rn. 33 f.).

Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Die Bedeutung des Zwangsgeldverfahrens	1	II. Einreichungspflichten	13
B. Vorzunehmende Handlungen	2	C. Adressaten des § 14	15
I. Anmeldepflichten	2	D. Konkurrenzen	18
1. Grundlagen	2	E. Verfahren	19
2. Anmeldepflichten beim Einzelkaufmann und den Personengesellschaften	4	I. Zuständigkeit und Verfahrenseinleitung	19
3. Anmeldepflichten bei den Kapitalgesellschaften	7	1. Zuständigkeit	19
4. Sonstige Anmeldepflichten	9	2. Einleitung des Verfahrens	20
		II. Zwangsgeldandrohung	22
		III. Rechtzeitiger Einspruch	25

	R.n.		R.n.
IV. Fehlender oder verfristeter Einspruch ..	26	F. Weitere Zwangsgeldverfahren	32
V. Rechtsmittel	27	G. Das Ordnungsgeldverfahren wegen	
VI. Kosten und Vollstreckung	30	Firmenmissbrauchs	33

A. Die Bedeutung des Zwangsgeldverfahrens

Das Zwangsgeldverfahren findet zur Durchsetzung der Anmeldepflichten und der Pflicht zur Einreichung bestimmter Dokumente statt. Über § 387 Abs. 2 FamFG wird auch die Pflicht zur Angabe des Geburtsdatums des Einzutragenden erfasst. Ebenfalls besteht eine Pflicht zur Angabe der Geschäftsanschrift nach dieser Vorschrift, wobei diese Regelung aufgrund der allgemein eingeführten Pflicht zur Angabe einer inländischen Geschäftsanschrift (vgl. etwa § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG, § 37 Abs. 3 Nr. 1 AktG) durch das MoMiG in den Hintergrund getreten ist. Diese ist nunmehr in das Register einzutragen (vgl. § 15a S. 1; zur Zulässigkeit einer c/o Anschrift OLG Hamm NJW-RR 2015, 1178 = NZG 2015, 833). Das Zwangsgeld hat keinen Straf-, sondern lediglich **Beugecharakter** (OLG Zweibrücken BeckRS 2020, 47599; KGJ 31 A 201; 37 A 182; LG Waldshut BB 1962, 386). Sobald die dem Registerzwang unterliegende Handlung nachgeholt wird, entfällt die weitere Durchsetzung des Zwangsgeldes. Das Zwangsgeldverfahren dient bezüglich der Anmeldepflichten der Sicherstellung der Richtigkeitsgewähr der Registereintragungen. Eine andere Art von Zwangsmitteln kennt das Registerrecht nicht. Das Registergericht kann den Vollzug einer Anmeldung deshalb auch nicht davon abhängig machen, dass andere Pflichten erfüllt werden (vgl. BGH NJW 1977, 1879; KG BeckRS 2016, 09582 = NZG 2016, 866 (Ls.); KG NZG 2007, 665; NJW 1965, 254; aA OLG Köln DB 1975, 2365). Das genaue Verfahren ist in den §§ 388–391 FamFG geregelt (→ Rn. 17 ff.). Das Zwangsgeld muss mind. fünf EUR (Art. 6 Abs. 1 EGStGB) und darf höchstens 5.000 EUR (§ 14 S. 2) betragen.

B. Vorzunehmende Handlungen

I. Anmeldepflichten

1. Grundlagen

Ob eine dem Zwangsgeld unterliegende Pflicht vorliegt, ist dem Gesetz nicht immer eindeutig zu entnehmen. Teilweise ist ausdrücklich angeordnet, dass keine Verpflichtung iSd § 14 besteht (vgl. etwa § 79 Abs. 2 GmbHG) bzw. dass eine Verpflichtung besteht (vgl. § 37a Abs. 4; § 79 Abs. 1 GmbHG). Soweit keine ausdrückliche Regelung vorhanden ist, ist von einer mit Zwangsgeld bedrohten Verpflichtung auszugehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Pflicht und nicht nur eine zivilrechtliche Pflicht besteht. Eine Pflicht iSd § 14 kann auch dann vorliegen, wenn nur eine richterrechtlich entwickelte Anmeldepflicht besteht, weil das Zwangsgeld keinen Strafcharakter besitzt (→ Rn. 1). Dies ist etwa bei der Pflicht zur Anmeldung der Befreiung von § 181 BGB der Fall (vgl. dazu BGHZ 87, 59; aA OLG Hamm BB 1983, 858). Die Durchsetzung anderer als Anmelde- oder Einreichungspflichten mit Hilfe des Zwangsgeldes kommt nicht in Betracht. Die Regelung ist abschließend.

Eine **öffentlich-rechtliche Pflicht zur Anmeldung** besteht regelmäßig nur, soweit es um die Eintragung rechtsbekundender Umstände geht (→ § 8 Rn. 15). Nur dann können Rechtswirklichkeit und Registereintragung auseinanderfallen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass jede Abweichung von den tatsächlichen Verhältnissen eine Anmeldepflicht auslösen würde. Es muss schon ein entsprechender Anmeldebestand gegeben sein. An einem solchen fehlt es wegen der Namens- oder Wohnortänderungen eingetragener Personen (vgl. dazu im Einzelnen SLM/Müther Rn. 8; aA EBJS/Straub, § 14 Rn. 7). Eine Anmeldepflicht entfällt aber nicht deshalb, weil eine Anmeldung wegen Nichtzahlung des Kostenvorschusses zurückgewiesen worden ist, sodass nach Auffassung des BGH (NZG 2013, 951) einer erneuten Anmeldung die Rechtskraft der Zurückweisung entgegenstehen würde (so richtig, Ries NZG 2013, 1058 (1059)). Für **die rechtsbegründenden Eintragungen** ist eine fehlende Zwangsgeldbewehrung häufig auch ausdrücklich angeordnet (§ 79 Abs. 2 GmbHG, § 407 Abs. 2 S. 1 AktG, § 316 UmwG). Soweit eine fehlende Eintragung ausdrücklich bestimmte zivilrechtliche Folgen hat, vgl. etwa § 25 Abs. 2, § 175, ist § 14 ebenfalls nicht anzuwenden.

2. Anmeldepflichten beim Einzelkaufmann und den Personengesellschaften

- 4 IE gibt es folgende Anmeldepflichten: Beim **Einzelkaufmann** die Pflicht zur Erstanmeldung (§ 29), nicht aber die Anmeldungen nach § 2 S. 2, § 3 Abs. 2; ebenfalls anmeldepflichtig sind die Anmeldungen nach § 31 Abs. 1, Abs. 2 S. 1.
- 5 Das Bestehen einer **OHG** ist anmeldepflichtig (§ 105 Abs. 1, § 106: Ausnahme: § 105 Abs. 2); ebenso die Änderungen nach § 107 oder nach § 143 Abs. 2. Anmeldepflichtig ist die Auflösung nach § 143 Abs. 1, sind die Liquidatoren, ihr Wechsel und ihre Vertretungsbefugnis (§ 148) sowie die Vollbeendigung der Gesellschaft nach § 157.
- 6 Die für die OHG geltenden Anmeldepflichten sind auch bei der **Kommanditgesellschaft** mit Zwangsgeld bewehrt. Dies gilt auch für den Ein- und Austritt von Kommanditisten. Nicht nach § 14 durchsetzbar ist die Anmeldung wegen der Erhöhung oder Herabsetzung der Einlage eines Kommanditisten, § 175 S. 3 (vgl. BayObLG NZG 2003, 476 = ZIP 2003, 1443; näher MüKoHGB/Schmidt § 175 Rn. 6).

3. Anmeldepflichten bei den Kapitalgesellschaften

- 7 Bei der **GmbH** besteht eine Anmeldepflicht iSd § 14 hinsichtlich der Geschäftsführeranmeldungen nach § 39 Abs. 1 GmbH, wobei eine Pflicht zur Anmeldung des Ausscheidens des Geschäftsführers auch dann besteht, wenn dieser unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 GmbHG berufen worden ist (vgl. SLM/Müther Rn. 7; Röhrich/v. Westphalen/Ammon-Rieß Rn. 10a; aA KG NJW-RR 1999, 1341). Anmeldepflichtig ist die beschlossene Auflösung, die Bestellung, Abberufung und der Wechsel der Liquidatoren (§ 67 Abs. 1 GmbHG) und die Vollbeendigung (§ 74 Abs. 1 GmbHG). Ebenfalls anmeldepflichtig ist eine beschlossene Fortsetzung der Gesellschaft, soweit diese keine Satzungsänderung voraussetzt. Denn auch die Eintragung der Fortsetzung ist dann lediglich rechtsbekundend (K. Schmidt HandelsR § 60 Rn. 91), auch wenn die Beteiligten ein besonderes Interesse an der Eintragung haben werden. Anmeldepflichtig ist entsprechend § 31 Abs. 1 auch die Änderung der inländischen Geschäftsanschrift, vgl. → Rn. 12.
- 8 Für die Anmeldepflichten bei der **Aktiengesellschaft und der KGaA** gelten die Ausführungen zur GmbH entsprechend. Mit Zwangsgeld bewehrt sind damit die Anmeldungen zum Vorstand nach § 81 AktG, über die Auflösung (§ 263 S. 1 AktG) und die Liquidatoren (§ 266 Abs. 1 AktG) sowie zur Vollbeendigung (§ 273 Abs. 1 S. 1 AktG); ergänzend Eintritt oder Ausscheiden persönlich haftender Gesellschafter bei der KGaA (§ 283 Nr. 1 AktG, § 289 AktG). Anders als bei der GmbH ist die Anmeldung der Fortsetzung (§ 274 AktG) nicht mit dem Zwangsgeld durchsetzbar, vgl. 407 Abs. 2 AktG. Wegen der weiter nicht mit dem Zwangsgeld durchsetzbaren Anmeldungen, vgl. § 407 Abs. 2 AktG. Zusätzlich unterfallen dem § 14 die Anmeldung der Ausgabe von Bezugsaktien bei der bedingten Kapitalerhöhung (§ 201 AktG), die Anmeldung der Durchführung einer Kapitalherabsetzung (§§ 227, 229 Abs. 3 AktG, § 239 AktG), sowie die Anmeldung des Endes einer Eingliederung (§ 327 Abs. 3 AktG).

4. Sonstige Anmeldepflichten

- 9 Hinsichtlich des **Prokuristen** sind alle Eintragungen, wie die Bestellung, die Änderung der Vertretungsbefugnisse und das Erlöschen lediglich rechtsbekundender Natur, sodass die hierauf gerichteten Anmeldungen mit dem Zwangsgeld nach § 14 durchsetzbar sind.
- 10 Bei den **Zweigniederlassungen** sind anmeldepflichtig die Errichtung, Verlegung und Aufhebung einer Zweigniederlassung, die Änderung von Tatsachen, die die Zweigniederlassung betreffen und zwar jeweils auch dann, wenn die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens betroffen ist. Dies wird bisher – konsequenter Weise – auch dann angenommen, wenn die anzumeldende Zweigniederlassung tatsächlich die einzige Niederlassung ist und sich damit als Hauptniederlassung darstellt (OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2008, 215; → § 13d Rn. 13 ff.).
- 11 Bei den **Unternehmensverträgen** ist dessen Beendigung nach § 298 AktG anmeldepflichtig (Koch AktG § 298 Rn. 1; zu den Voraussetzungen der Beendigung: OLG München NZG 2012, 590; Ritter NotBZ 2022, 201).
- 12 Die Verpflichtung zur Angabe einer **geänderten inländischen Geschäftsanschrift** kann mit dem Zwangsgeld durchgesetzt werden (KG NZG 2016, 866 = DB 2016, 1430; OLG Düsseldorf NJW-RR 2015, 421 zur UG; OLG Hamburg GmbHR 2011, 828; OLG Köln FGPrax 2010, 203 – zu § 3 EGGmbHG). Ein Prokurist ist dabei im Rahmen seiner gesetzlichen Vertretungsmacht bei der GmbH nicht zur Anmeldung befugt (vgl. OLG Karlsruhe NJW-RR 2015, 94; KG DB 2016, 1430; anders noch KG NZG 2014, 150 = GmbHR 2013, 1263). Demgegenüber soll keine

Verpflichtung des Insolvenzverwalters bestehen, seine Anschrift mitzuteilen, weil die notwendigen Angaben auf anderen Wegen zu erlangen sind (OLG Schleswig FGPrax 2010, 208).

II. Einreichungspflichten

Eine Einreichungspflicht nach § 14 liegt nicht schon dann vor, wenn ein Dokument im Zusammenhang mit einer Anmeldung eingereicht werden soll. Hier bedarf es keiner Durchsetzung der Pflicht mit Hilfe des Zwangsgeldes, weil die Anmeldung nicht vollzogen werden kann, wenn die Unterlagen nicht eingereicht werden. Dies reicht als Druckmittel aus (aA zu § 37 Abs. 4 AktG, Hopt Rn. 1; zu § 34 Abs. 3 AktG Jansen/Steder, FGG, 3. Aufl. 2006, § 132 Rn. 23; zu § 148 Abs. 2 UmwG, §§ 199, 223 UmwG, Jansen/Steder, FGG, 3. Aufl. 2006, FGG § 132 Rn. 25). Anderes gilt aber dann, wenn die Anmeldung ohne Vorlage der Dokumente vollzogen worden ist, hier ist die Anwendung des § 14 gerechtfertigt (ebenso RGZ 130, 248 (255 f.); KGJ 41 A 123 (130); zweifelnd MüKoHGB/Krafka Rn. 4).

Der Anwendung des § 14 S. 1 unterfällt auch die Pflicht zur Einreichung der **Gesellschafterlisten** nach § 40 GmbHG (vgl. BayObLGR 1998, 68 (69); näher zur Gesellschafterliste → Rn. 14.1). Weiterhin sind einzureichen die Klageschrift und das Urteil in Verfahren nach § 275 Abs. 4 S. 2 AktG, Urteile nach § 248 Abs. 1 S. 2 AktG, wobei die Vorschrift über § 250 Abs. 3 AktG, § 251 Abs. 3 AktG auch bei Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen wegen der Aufsichtsratswahlen gilt und über § 253 Abs. 2 AktG, § 254 Abs. 2 AktG bei Verfahren wegen des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinn, nach § 255 Abs. 3 AktG bei Beschlüssen über Kapitalerhöhungen gegen Einlagen und den festgestellten Jahresabschluss (§ 256 Abs. 7 AktG, § 257 Abs. 2 AktG). Weiterhin enthalten § 99 Abs. 5 S. 3 AktG, §§ 132, 260 Abs. 3 S. 1 AktG und 145 Abs. 6 S. 4 AktG (vgl. dazu OLG Düsseldorf ZIP 2016, 1022 = AG 2016, 295) Einreichungspflichten. Ebenso besteht eine Einreichungspflicht wegen der Liste über die Aufsichtsratsmitglieder einer AG nach § 106 AktG. Die Vorschrift gilt auch im GmbH-Recht, soweit dort ein Aufsichtsrat benannt ist, vgl. § 52 Abs. 2 S. 2 AktG.

Zur Prüfungspflicht des Registergerichts bezüglich der Gesellschafterliste: BGHZ 191, 84 = NZG 2011, 1268; BGHZ 199, 270 = NZG 2014, 219; bezüglich der nunmehr erforderlichen Prozentangaben Cramer NZG 2018, 721 sowie zur Anwendung der Übergangsvorschrift nach § 8 EGGmbHG BGH ZIP 2018, 1591; zur Unzulässigkeit eines Testamentsvollstreckervermerks: BGH NZG 2015, 519; zur zivilprozessualen Klage auf Einreichung der Liste und zur fehlenden Pflicht des Notars nach § 40 Abs. 2 GmbHG bei auflösenden Bedingungen, vgl. OLG Brandenburg NZG 2013, 507; zur Unterzeichnung durch einen ausländischen Notar, vgl. BGHZ 199, 270 gegen OLG München NZG 2013, 340; zur fehlenden Möglichkeit, die Einreichung einer Liste durch einstweiligen Rechtsschutz zu verhindern KG GmbHR 2016, 416 = BeckRS 2016, 06852; KG GmbHR 2016, 419 = BeckRS 2016, 06910; anders aber BGH NZG 2019, 979; zur Bedeutung einer vor dem 1.11.2008 erstellten Liste, vgl. KG FGPrax 2020, 29; zur Notwendigkeit der Einreichung von Zwischenlisten bei mehrfachen Änderungen, vgl. OLG Köln NZG 2013, 1431 mit Anm. Krafka FGPrax 2013, 272, mit Anm. Heinemann DNotZ 2014, 387; zur fehlenden Möglichkeit der Löschung einer eingereichten Liste aus dem Registerordner vgl. KG NZG 2016, 161. Wegen der Möglichkeit eine bereits eingereichte Liste wegen offener Unrichtigkeit nach § 44a Abs. 2 BeurkG zu berichtigen, vgl. OLG Nürnberg FGPrax 2018, 73 = ZIP 2018, 372. Zur Notwendigkeit der Aufnahme einer Veränderungspalte nach § 2 GesLV, vgl. KG FGPrax 2019, 128; OLG Hamm FGPrax 2020, 125. Zur Bedeutung einer Liste ohne Änderungen im Gesellschafterbestand, vgl. KG FGPrax 2020, 122.

C. Adressaten des § 14

Das Zwangsgeld ist gegen die Person zu richten, die zur Anmeldung oder Einreichung verpflichtet ist. Dies sind bei den **Kapitalgesellschaften** regelmäßig die gesetzlichen Vertreter (vgl. zur Liste nach § 40 GmbHG, OLG Brandenburg NZG 2013, 507). Soweit ein Aufsichtsrat an der Anmeldung mitzuwirken hat, treffen auch ihn die gesetzlichen Pflichten (vgl. BayObLGZ 1968, 118 (122)). Zur Einreichung der Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG kann der Notar verpflichtet sein, der hierzu auch mit dem Zwangsgeld angehalten werden kann (OLG Köln NZG 2013, 1431 = FGPrax 2013, 272 mAnm Krafka; aA OLG München FGPrax 2009, 181; Sternal/Eickelberg FamFG § 388 Rn. 36; Nedden-Boeger in Schulte-Bunert/Weinreich, FamFG, 7. Aufl. 2023, FamFG § 388 Rn. 27). Bei den **Personenhandelsgesellschaften** sind die vertretungsberechtigten Gesellschafter und – soweit diese gesetzlich mit anzumelden haben – auch die weiteren Gesellschafter als Verpflichtete anzusehen. Mitunter treffen auch die **Rechtsnachfolger einer Person** die Pflichten zur Anmeldung. Dies gilt etwa im Rahmen des § 143. Sind mehrere zur

Anmeldung verpflichtet, kann sich das Zwangsgeld nur gegen diejenigen richten, die die Anmeldung nicht vornehmen (vgl. KG BeckRS 2021, 50283).

- 16 **Nicht ausreichend** ist, dass einer Person Vollmacht erteilt ist. Deshalb kann weder gegen den Prokuristen (vgl. BayObLG BB 1982, 1075 (1076)) noch den Verfahrensbevollmächtigten (KGJ 35 A 354 (356)) und damit auch nicht gegen den besonderen Vertreter einer ausländischen Zweigniederlassung (KG DNotZ 1930 Nr. 3a; KGJ 35 A 354 (356)) ein Zwangsgeld nach § 14 verhängt werden. Verpflichteter ist immer eine natürliche Person (vgl. BayObLG NJW-RR 1986, 1480). Das gilt auch, wenn eine juristische Person gesetzlicher Vertreter ist. Hier trifft die Verpflichtung ihre Organe (KG HRR 1933, Nr. 1441).
- 17 Ist ein **Insolvenzverfahren** eröffnet, kann die Anmeldepflicht auch den Insolvenzverwalter treffen. Das Verfahren ist bei **mehreren Pflichtigen** nur gegen diejenigen zu richten, die ihrer Pflicht nicht nachkommen. In diesem Fall darf das Registergericht keine Zwischenverfügung erlassen und schon gar nicht die Anmeldung zurückweisen (BayObLG Rpfleger 1978, 451).

D. Konkurrenzen

- 18 Da nach § 395 FamFG unrichtige Eintragungen von Amts wegen gelöscht werden können und als unrichtig auch die Eintragungen anzusehen sind, die nicht von Anfang an, sondern erst später unrichtig geworden sind, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis dieser Vorschrift zum Zwangsgeldverfahren. Dieses Konkurrenzverhältnis ist nach einer Auffassung dahin zu lösen, dass die Löschung nach § 395 FamFG immer Vorrang vor einem Zwangsgeldverfahren hat (Staub/Koch Rn. 10 f.). Nach anderer Ansicht kommt dem Zwangsgeldverfahren der Vorrang zu (vgl. OLG Düsseldorf FGPrax 2019, 22). Dies lässt sich aber weder aus dem Wortlaut, der Systematik noch den Zielsetzungen der Vorschriften herleiten. Immerhin setzt die Löschung nach § 395 FamFG das Vorliegen öffentlicher Interessen voraus. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Regelungen selbstständig nebeneinanderstehen (Hopt Rn. 1; SLM/Müther Rn. 17). Ein bereits eingeleitetes Verfahren nach § 395 FamFG schadet deshalb der Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens nicht. Ein Zwangsgeldverfahren setzt aber auch nicht die vorrangige Durchführung eines Verfahrens nach § 395 FamFG voraus.

E. Verfahren

I. Zuständigkeit und Verfahrenseinleitung

1. Zuständigkeit

- 19 § 14 sieht zwar die Möglichkeit der Zwangsgeldfestsetzung vor. Das Verfahren ist aber in den §§ 388–391 FamFG geregelt. Sachlich und örtlich zuständig ist das Registergericht, bei dem der Unternehmensträger, den das Zwangsgeldverfahren betrifft, im Register eingetragen ist, sog. **Sitzgericht**. Bei einem **Doppelsitz** sind beide Registergerichte gleichrangig zuständig. Die Zuständigkeit gilt auch bei Verfahren, die sich auf die **Zweigniederlassung** beziehen. Die frühere Zuständigkeit des Gerichts der Zweigniederlassung ist beseitigt, vgl. § 13. Dies gilt allerdings nicht in Bezug auf die Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen. Denn hier besteht kein Gericht des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung im Inland. **Funktionell** zuständig ist der Rechtspfleger (→ § 8 Rn. 22 ff.).

2. Einleitung des Verfahrens

- 20 Das Gericht ist zur **Einleitung** eines Zwangsgeldverfahrens verpflichtet, wenn es glaubhaft von einem Sachverhalt erfährt, der die Einleitung des Verfahrens rechtfertigt (vgl. BayObLG BB 2000, 640; Rpfleger 2002, 31; OLG Hamm OLGZ 1989, 148 (150)). Das Verfahren ist von Amts wegen durchzuführen. Etwaige Anträge sind als Anregungen nach § 24 FamFG anzusehen. Die Einleitung setzt nicht voraus, dass das Gericht schon sichere Erkenntnis über das tatsächliche Bestehen der Verpflichtung hat. Die genaue Klärung des Sachverhalts kann vielmehr dem weiteren Verlauf des Verfahrens überlassen bleiben (OLG Köln OLGR 2000, 95 (96); OLG Frankfurt a. M. OLGZ 1979, 5; BayObLGZ 1978, 319 (322)). Eine Klage nach § 16 Abs. 1, die vom Registergericht zu beachten ist, ist ausreichender Anlass ein Zwangsgeldverfahren zunächst auszusetzen (vgl. BayObLG DB 1983, 1302).
- 21 Wird die Einleitung eines Verfahrens abgelehnt, ist der das Verfahren Anregende nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 FamFG zu bescheiden. Diese **Ablehnung der Einleitung** des Verfahrens durch